



Anzenkirchen, den 21. April 2020

Liebe Eltern,

Wir möchten in dieser Ausnahmezeit mit euch in Verbindung bleiben, um euch möglichst schnell alle neuen Informationen zur Notfallbetreuung zukommen zu lassen und um mit euch und den Kindern, wenigstens ein wenig in Kontakt zu bleiben.

Per Email haben wir uns deshalb einmal pro Woche bei allen gemeldet, die ihre Email-Adresse bei uns hinterlegt haben. Außerdem haben wir diese Infobriefe auch auf unsere Homepage gestellt und gehofft, dass wir so möglichst viele unserer Familien erreichen.

Aber um sicher zu stellen, dass wirklich alle Familien mit wichtigen und aktuellen Informationen versorgt werden, brauchen wir von allen Familien eine Email-Adresse.

Deshalb unsere Bitte an alle!

Schickt uns eure Email-Adresse an:

kiga@kindergarten-anzenkirchen.de (bitte Name des Kindes mit angeben, dass wir die Email-Adresse zuordnen können)

Hier nun alle Informationen zur Lockerung der Notfallbetreuung ab dem 27. April 2020

Anspruch auf eine Notbetreuung haben:

1. **Erwerbstätige Alleinerziehende** können ihre Kinder zur Notbetreuung bringen, wenn sie aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten an einer Betreuung ihres Kindes gehindert sind. Auf eine Tätigkeit in einem Bereich der kritischen Infrastruktur kommt es dabei **nicht** an.

Alleinerziehend bedeutet, dass das Kind mit ihm oder ihr in einem Haushalt wohnt und in diesem Haushalt keine weitere volljährige Person wohnt, die als Betreuungsperson dienen kann. Das Kind bzw. die weitere volljährige Person gehört zum Haushalt, wenn die Person in derselben Wohnung mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet ist

2. Lebt das Kind in einem gemeinsamen Haushalt mit beiden Elternteilen, genügt es, wenn **nur ein Elternteil** in einem Bereich der kritischen Infrastruktur tätig ist. Dies galt bisher nur für die Bereiche der Gesundheitsversorgung und Pflege.

Grundsätzlich gilt, dass beide Eltern aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten an einer Betreuung ihrer Kinder gehindert sein müssen.

Die **Gesundheitsversorgung** umfasst beispielsweise neben Krankenhäusern, (Zahn-)Arztpraxen, Apotheken und den Gesundheitsämtern auch die Kassenärztliche Vereinigung und den Rettungsdienst einschließlich der Luftrettung. Erfasst sind nicht nur Ärzte und Pfleger, sondern alle Beschäftigten, die der Aufrechterhaltung des Betriebs dienen: Dazu zählt etwa auch das Reinigungspersonal und die Klinikküche. Die **Pflege** umfasst insbesondere die Altenpflege, die Behindertenhilfe, die Kindeswohlsichernde Kinder- und Jugendhilfe und das Frauenunterstützungssystem (Frauenhäuser, Fachberatungsstellen/Notrufe, Interventionsstellen).

Zu den **sonstigen Bereichen der kritischen Infrastruktur** zählen insbesondere alle Einrichtungen, die der sonstigen Kinder- und Jugendhilfe (insbesondere zur Aufrechterhaltung der Notbetreuung in Schulen und Betreuungseinrichtungen), der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung (von der Produktion bis zum Verkauf), des Personen- und Güterverkehrs (z.B. Fernverkehr, Piloten und Fluglotsen), der Medien (insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation), **der Banken und Sparkassen (insbesondere zur Sicherstellung der Bargeldversorgung und der Liquidität von Unternehmen)** und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen. In diesen Bereichen wird weiterhin auf beide

Erziehungsberechtigte des Kindes abgestellt, im Fall von Alleinerziehenden auf den oder die Alleinerziehende.

Voraussetzung der Notbetreuung ist weiter, dass das Kind

- **keine Krankheitssymptome** aufweist,

nicht in Kontakt zu infizierten Personen steht bzw. seit dem Kontakt mit infizierten Personen **14 Tage** **vergangen** sind und das Kind keine Krankheitssymptome aufweist,

Alle aktuellen Bestimmungen und Informationen rund um die Kinderbetreuung in der Corona- Krise könnt ihr jeder Zeit unter folgendem Link nachlesen: <https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/corona-kindertagesbetreuung.php>

Wer ab nächster Woche Notbetreuung braucht und unter die oben angegebene Personengruppen fällt, meldet sich bitte bis spätestens Freitag 24.April/ 10.00 Uhr entweder per Email (kiga@anzenkirchen-anzenkirchen.de) oder telefonisch (08562-509) Diese vorherige Anmeldung ist wichtig, dass wir die Betreuung personell planen können.

Zur Notbetreuung bitte „Erklärung zur Berechtigung zu einer Kinderbetreuung im Ausnahmefall“ von der Homepage herunterladen und ausgefüllt zur ersten Betreuung mitbringen. Außerdem eine Bescheinigung des Arbeitgebers beifügen.

Bis von offizieller Stelle eine Handreichung für die Praxis zu den Fragen rund um die Ausweitung der Notbetreuung erarbeitet und an uns weitergegeben wird, haben wir uns selbst Hygienemaßnahmen zur Sicherheit und Gesundheit von Kindern und auch für uns als Beschäftigte überlegt.

1. Beim Bringen der Kinder bitte **vor der Haustüre warten und klingeln** – wir holen die **Kindergartenkinder** an der Haustüre ab.
(Beim Warten vor der Haustüre auf Sicherheitsabstand achten)

Krippenkinder dürfen von den Eltern mit Mundschutz zügig in der Krippengarderobe an die Erzieherinnen übergeben werden.(Bitte nicht mit in den Gruppenraum gehen)

Wichtig:

Eltern dürfen die Einrichtung generell nur mit Mundschutz betreten.

Bei der Übergabe muss der Erziehungsberechtigte mittels Unterschrift bestätigen, dass das Kind fieberfrei ist.(falsche Angaben können Konsequenzen nach sich ziehen)

2. Die Abholung läuft gleichermaßen ab:
(klingeln – **Kindergartenkinder** werden von uns zur Haustüre gebracht und an Eltern übergeben **Krippenkinder** dürfen mit Mundschutz in der Krippengarderobe übernommen werden)

Das war`s fürs erste von uns!

Wir freuen uns darauf euch bald
gesund wiederzusehen

euer Kindergartenteam

Damit ihr uns nicht ganz vergesst, schicken wir euch von jedem Gruppenteam ein Foto!

